



## Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich Asyl

Grundsätzlich gilt:

Versicherungsschutz besteht für ehrenamtlich Tätige, welche sich in einer rechtlich unselbständigen (in Rahmen der Unfallversicherung auch rechtliche selbständigen) Organisation zum Wohle des Gemeinwesens in Bayern engagieren oder deren Engagement von Bayern ausgeht. Wenn sich Helferkreise bilden (welche nicht als e.V. fungieren), wären die einzelne Helferinnen und Helfer im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für sog. Einzelkämpferinnen und -kämpfer, welche "auf eigene Faust" tätig werden.

Ehrenamtliche sollten sich immer unter das Dach einer Vereinigung begeben, sei es einer rechtlich selbständigen wie Kommune, Verein oder Wohlfahrtsverband oder einer rechtlich unselbständigen, wie lose zusammengeschlossene Helferkreise. Somit können Ehrenamtliche in einer rechtlich unselbständigen Vereinigung subsidiär Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung in Anspruch nehmen. Ehrenamtliche im Rahmen rechtlich selbstständiger Vereinigungen sind über die jeweilige Organisation zu versichern.

### **1. Schäden bei der Ausübung eines Ehrenamtes**

Im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes können verschiedene Schäden entstehen. Sie als Ehrenamtliche/r können sich selbst verletzen oder anderen einen Schaden zufügen. Um durch einen solchen Schaden im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements keinen finanziellen Nachteil zu erleiden, ist es wichtig darauf zu achten, dass folgender Versicherungsschutz vorliegt:

- **Haftpflichtversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen von Schäden, die einem anderen zugefügt werden
- **Unfallversicherung:** Schutz vor den finanziellen Folgen eines eigenen Unfalls

### **2. Haftpflichtversicherungsschutz**

Als Ehrenamtliche/r haften Sie anderen gegenüber unter Umständen für Schäden, die Sie diesen vorsätzlich oder fahrlässig zufügen. Sind Sie in den Betrieb einer Organisation eingebunden, haftet daneben auch der Träger dieser Organisation. Der/die Geschädigte kann sich in diesem Fall aussuchen, ob er/sie von Ihnen direkt oder von Ihrer Organisation verlangt den Schaden zu ersetzen. Soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, haben Sie



einen Freistellungsanspruch gegenüber der Organisation, falls der/die Geschädigte Sie selbst in Anspruch nimmt.

Der Organisation gegenüber haften Sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die Sie der Organisation direkt oder Dritten zufügen, sofern Dritte die Schäden der Organisation gegenüber geltend machen.

### **Für Sie als Ehrenamtliche/n besteht folgender Versicherungsschutz:**

#### **a) Engagement im Auftrag einer Kommune**

Schädigen Sie einen Dritten, sind Sie über die **Kommunale Haftpflichtversicherung** der entsprechenden Kommune mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- Sie von der Kommune beauftragt sind und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer Ihrer Tätigkeit vorgibt.

**Sachschäden**, die Sie der Kommune zufügen (z.B. Beschädigung eines kommunalen Gebäudes), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden müssten über eine Privathaftpflichtversicherung abgesichert werden (siehe 2c).

#### **b) Tätigkeiten für andere Organisationen**

Werden Sie für eine Organisation (Wohlfahrtsverband, Verein, Kirche etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Organisation.

Normalerweise verfügen diese Organisationen über eine Betriebshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeitende und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die Sie der Organisation selbst zufügen, sind nicht über die Haftpflicht der Organisation gedeckt. Sie können diese gegebenenfalls über eine persönliche Haftpflichtversicherung abdecken, soweit Sie keine Organstellung (z.B. Vorstand, Kassier, etc.) im Verein bekleiden (siehe 2c). Bitte beachten Sie, dass der Umfang des Versicherungsschutzes nicht für alle Haftpflichtversicherungen am deutschen Versicherungsmarkt identisch ist. Die genauen Rahmenbedingungen der jeweiligen Angebote sind zu prüfen.

#### **c) Tätigkeit in rechtlich unselbständigen Vereinigungen**

Für lose Gruppierungen, bei denen sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, greift die **Bayerische Ehrenamtsversicherung**, die der Freistaat Bayern für Ehrenamtliche abgeschlossen hat.

Sie unterstützt Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen. Als Ehrenamtliche/r sind Sie dadurch haftpflicht- und unfallversichert. Im Schadensfall reicht eine Meldung des Schadens und der genauen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig. Das heißt, eine anderweitig (z.B. privat oder gesetzlich) bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall der



Landesversicherung vor. Als Ehrenamtliche/r in einer losen Vereinigung ist Ihre freiwillige Tätigkeit automatisch versichert ohne Antrag, Anmeldung und Beitragspflicht.

Mehr Informationen finden Sie unter [www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/](http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/)

**Wird das Engagement für Vereine, Kommunen oder andere Einrichtungen erbracht, müsste diese für den Versicherungsschutz sorgen (siehe 2 b).**

(Es gibt keine Pflicht zum Abschluss einer Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung. Bitte erkundigen Sie sich jeweils bei Ihrer Organisation)

**d) Privathaftpflichtversicherung**

Als versichert gilt, jeweils nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungsbedingungen, die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche von Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche der/die Ehrenamtliche vorsätzlich verursacht oder selbst erlitten hat (Eigenschaden). Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, welche im Zusammenhang mit Benutzung/Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Der Versicherungsschutz der bayerischen Ehrenamtsversicherung besteht subsidiär. Das heißt, jegliche anderweitige Haftpflichtversicherung (z.B. Privathaftpflichtversicherung) ist vorleistungspflichtig. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Normalfall auch im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Dies ist jedoch z.B. nicht der Fall, sofern es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d. h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

**Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**Wichtig:**

**Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für „Bürgerschaftliches Engagement“ mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.**

**Bitte überprüfen Sie Ihre eigene Privathaftpflichtversicherung oder lassen Sie sich dies von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen.**

## Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	<b>Tätig für Kommunen</b>	<b>Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Wohlfahrtsverbände, usw.)</b>	<b>Tätig außerhalb von Einrichtungen</b>
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnde/r; (aber Freistellungsanspruch des/der Handelnden gegenüber der Einrichtung)	Des/der Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Bayerische Ehrenamtsversicherung

**(Überblick aus** Versicherungskammer Bayern, Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Juli 2015)

### 3. Unfallversicherungsschutz

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung ihrer Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für derartige Unfälle kommt folgender Versicherungsschutz in Betracht:

- Engagement **im Auftrag einer Kommune:**  
gesetzliche Unfallversicherung
- Engagement **für eine Einrichtung**, die einen Träger hat:  
Versicherung über den Träger (z.B. Kirche, Verein, Wohlfahrtsverband)
- Verfügen Sie als Ehrenamtliche/r über eine **eigene private Unfallversicherung**, ist diese können Sie in Anspruch nehmen.
- Besteht **kein entsprechender Versicherungsschutz**, gewährt die **Ehrenamtsversicherung des Freistaates** einen Unfallversicherungsschutz. Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär), das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.

Mehr Informationen finden Sie unter

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anerkennungskultur/versicherung.php>



#### **4. Sonderfall: Kfz-Benutzung**

##### **Sachschaden am eigenen Kfz:**

Grundsätzlich muss derjenige/diejenige, der/die den Schaden verursacht, diesen erstatten. Sollte der Schadensverursacher keine Versicherung und keine eigenen Mittel zur Schadensbegleichung haben, erhalten Sie keinen Ersatz für Ihren Schaden. Erleiden Sie den Schaden im Rahmen der Betreuung eines/r Asylsuchenden, wird dieser nicht vom Freistaat Bayern erstattet. Sie müssen sich in diesem Fall selbst um die Schadensregulierung kümmern.

##### **Sie verursachen mit Ihrem Kfz während der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall:**

Mitfahrende sind generell über die Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Sie benötigen daher auch für die Beförderung von Asylsuchenden keine zusätzliche Versicherung. Auch Geschädigte außerhalb des Fahrzeuges sind mitversichert. Sofern Sie keine Vollkaskoversicherung haben, werden Schäden am eigenen KFZ nicht erstattet. Im Fall der Leistung durch die KFZ-Versicherung müssen Sie mit einer Höherstufung Ihrer Versicherung rechnen. Sog. Rabattverlustschäden sind nicht versichert.

Die Versicherungskammer Bayern ist Partnerin der Bayerischen Staatsregierung bei der Umsetzung der Bayerischen Ehrenamtsversicherung und unterstützt ehrenamtlich Tätige damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement. Auskünfte zum Versicherungsschutz gibt die Versicherungskammer Bayern unter der zentralen Telefonnummer (089) 21 603 777.

Flyer zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung unter

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop\\_app000009?SID=364225817&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2710010439%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=364225817&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2710010439%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

*Dieses Papier wurde mit freundlicher Unterstützung der Versicherungskammer Bayern erstellt und 2022 erneut geprüft. Ein Update erfolgte 2020 und 2022 mit Unterstützung der lagfa bayern e.V.*